



ACC Reisebüro GmbH

Müllerstrasse 64

13349 Berlin

Tel.: +49(30) 451 30 53

Fax: +49(30) 452 99 31

E-Mail: mueller@acc-reisebuero.de

1. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie uns als Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dem Angebot liegen das übergebene Reiseprogramm, die Leistungsbeschreibungen, die Reisebedingungen und die Preise zugrunde. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmern, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Mit unserer schriftlichen Bestätigung wird der Vertrag auch für uns verbindlich.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, weisen wir hierauf in der Reisebestätigung ausdrücklich hin. Es liegt in diesem Fall ein neues Angebot vor. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen dieses neue Angebot mündlich oder schriftlich abgelehnt hat.

2. Anzahlung und Restzahlung

Mit Vertragsabschluss (Zusendung der Reisebestätigung und des Reisepreissicherungsscheines gemäß § 651 Abs 3 BGB) wird eine Anzahlung pro Reiseteilnehmer in Höhe von 25 % des Gesamtreisepreises. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Der Restbetrag des Reisepreises wird 45 Tage vor Reisebeginn ohne nochmalige Aufforderung durch den Reiseveranstalter fällig. Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistungen. Auch bei nicht vollständiger Zahlung ist der Reiseveranstalter berechtigt, die Buchung gemäß den pauschalierten Rücktrittskosten zu stornieren. Die Reiseunterlagen erhält der Reisegast nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Der Reiseveranstalter behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Reiseausschreibung vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Es ist international üblich, dass ein Hotelzimmer am letzten Reisetag um 12 Uhr verlassen werden muss. Eine spätere Abreise berechtigt nicht zu einer längeren Zimmerbenutzung.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Die Angaben in der Reiseausschreibung über Reiseroute, Beförderungsart und Unterbringung gelten unter dem Vorbehalt von Änderungen aufgrund aktueller Flug- und Hotelsituationen. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Abschluss des Reisevertrages notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5. Haftung

Der Reiseveranstalter beschränkt seine Haftung für sämtliche vertraglichen Schadensersatzansprüche, die nicht reine Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis:

-soweit ein Schaden des Reisenden nicht vorsätzlich noch grob fahrlässig erbeigeführt wurde

-soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungs-trägers verantwortlich ist.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Theaterbesuche, Sportveranstaltungen, Ausstellungen usw.)

Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Flugabkommen von Warschau, Den Haag und Gadalarija. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für den Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck.

Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und hierfür ein entsprechender Beförderungsnachweis ausgestellt, so erbringt der Veranstalter eine Fremdleistung insoweit, sofern er in der Reiseausschreibung oder Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für Verspätungen oder andere Probleme, die sich daraus ergeben.

6. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Kunde innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch auf der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine mindestens gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisevertrages verlangen (Minderung).

7. Obliegenheiten durch den Reisenden, Kündigung durch den Reisenden

Die sich aus § 651 d Abs. 2 des BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige bei Reisen mit uns dahingehend konkretisiert, dass der Reisende verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder der örtlichen Agentur anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

Unterlässt der Reisende die Rüge des Mangels schuldhaft, ist er soweit mit Minderungs- oder vertraglichen Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.

Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur zulässig, wenn der Reiseveranstalter keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde dem Reiseveranstalter hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn eine Abhilfe unmöglich ist, vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die Kündigung durch sofortiges Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das gilt insbesondere für den Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchverlustes.

8. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reiseteilnehmer kann bis zum Reisebeginn jederzeit von seiner Reise zurücktreten. Dies muss er schriftlich gegenüber dem Reiseveranstalter ACC Reisebüro GmbH erklären. Der Absage tag beim Reiseveranstalter ist maßgeblich für die Bemessung der Reiserücktrittskosten.

Es bleibt Ihnen unbenommen den Nachweis zu erbringen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt geringere Kosten entstanden sind. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittsversicherung.

Im Falle des Rücktrittes oder des Nichtantrittes der Reise (z.B. auch wegen verpasster Anschlüsse) durch den Reiseteilnehmer kann der Reiseveranstalter anstelle der konkret berechneten Rücktrittsentschädigung folgende pauschalierte Rücktrittsentschädigung geltend machen:

Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen je angemeldeten Teilnehmer:

v ab Buchungstag bis 45. Tag vor Reisebeginn 30%

v ab 44. bis 30. Tag vor Reisebeginn 60%

v ab 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn 70%

v ab 14. Tag bis 4 Tage vor Reisebeginn 85%

v ab 3 Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt 100%

vom jeweiligen Reisepreis.

Bei der Flugreisen wird das Flugkosten in Höhe von 450,00 Euro pro Person ab Buchungstag nicht erstattet.

Bis 90 Tage vor Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, wobei wir eine Bearbeitungsgebühr vom 150,- € berechnen. Der Reiseveranstalter kann den Wechsel in der Person des Reisenden ablehnen, wenn der Dritte den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Werden von anderen Leistungsträgern (z.B. Linienfluggesellschaften oder die Hotels) weitere Kosten 'ACC Reisebüro GmbH' in Rechnung gestellt, so sind diese zusätzlich zu der Bearbeitungsgebühr vom Reiseteilnehmer zu zahlen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Tritt ein Kunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die zu ihm zugesandten Reiseunterlagen und den Reisepreis-sicherungsschein (soweit erhalten) innerhalb von einer Woche ab den Rücktrittstag an den Veranstalter zurückzusenden.

ACC Reisebüro GmbH, Müllerstrasse 64, 13349 Berlin

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. : 10:00 – 17:00 Uhr | Sa.: 10:00 – 13:00 Uhr



ACC Reisebüro GmbH

Müllerstrasse 64

13349 Berlin

Tel.: +49(30) 451 30 53

Fax: +49(30) 452 99 31

E-Mail: mueller@acc-reisebuero.de

9. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz entsprechender Abmahnung durch den Reiseveranstalter vom Kunden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maße vertragswidrig verhält. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch den Anspruch auf den Reisepreis vor.

Der Reiseveranstalter kann bis 3 Wochen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter nicht zumutbar ist, weil die in der Reiseausschreibung ausgeschriebene Teilnehmerzahl nicht erreicht ist. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

10. Außergewöhnliche Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reisende als auch der Reiseveranstalter den Vertrag kündigen.

11. Reiseversicherungen

Für den Abschluss erforderlicher Versicherungen, wie beispielsweise Reiserücktrittskostenversicherung, Haftpflicht-, Unfall-, und Reisegepäckversicherung, sorgt der Reiseteilnehmer selbst. Es sind keine Versicherungen im Reisepreis eingeschlossen. Um das Risiko der Kosten, die bei einem Rücktritt auftreten, zu minimieren, empfehlen wir Ihnen, auch bei einer kurzfristigen Buchung, mindestens eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

12. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um eine Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um eine völlig unerhebliche Leistung handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

13. Flugplan

Es gelten im Allgemeinen die mit den Reisepapieren ausgegebenen Flugpläne. Änderungen der Flugzeiten, des Fluggerätes oder der Fluggesellschaft - auch kurzfristig - bleiben ausdrücklich vorbehalten. Für eventuelle Verspätungen wird keine Haftung übernommen. Die Mahlzeiten an Bord der Flugzeuge entsprechen der Tageszeit.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter über dessen 24-Stunden-Notrufnummer einen aufgetretenen Mangel anzuzeigen, sowie, vor der Kündigung des Reisevertrags (§ 651e des Bürgerlichen Gesetzbuchs) dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Meldungen an Mitarbeiter der Airlines, des Hotels, der Incoming-Agentur oder sonstiger Leistungserbringer sind nicht ausreichend – rechtsverbindlich ist nur die Meldung über die Notrufnummer. Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter unter folgender Anschrift geltend zu machen: ACC Reisebüro GmbH, Müllerstrasse 64, 13349 Berlin. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden war.

Die Geltendmachung muss die einzelne Beanstandung detailliert nach Art, Ausmaß und Umfang genau bezeichnen, so dass dem Reiseveranstalter eine Überprüfung der einzelnen Beanstandungen möglich ist.

Ansprüche des Reiseteilnehmers gegenüber dem Reiseveranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung verjähren nach 12 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus der Verletzung vor- und nachvertraglicher Pflichten und den Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Die gesetzliche Regelung des §651 g Abs. 2 BGB über die Hemmung der Verjährungsfrist bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Eine Abtretung jeder Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter informiert auf mit gereichten Informationsblättern über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Die Angaben gelten für deutsche Staatsangehörige, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des Reisenden begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass-, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem Reiseveranstalter nicht ausdrücklich vom Reiseteilnehmer mitgeteilt worden sind.

Für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu verantworten hat.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn Sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation seitens des Reiseveranstalters erfolgt.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

17. Sonstiges

Alle Angaben in diesem Angebot entsprechen dem Stand von Januar 2012. Mit der Veröffentlichung des Angebotes verlieren alle früheren Publikationen Ihre Gültigkeit. Auf die mitgelieferten allgemeinen Reise- und Länderinformationen wird zur Konkretisierung des Vertragsinhaltes ausdrücklich hingewiesen.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Reisevertrag/Mahnverfahren etc. ist der Sitz des Reiseveranstalters.

Veranstalter

ACC Reisebüro GmbH

Müllerstrasse 64

13349 Berlin

Tel: 030-4513053